



STANDARDS ZU SOZIALEN ASPEKTEN DER NACHHALTIGKEIT IN VOR- UND NACHGELAGERTEN WERTSCHÖPFUNGSKETTEN: [ESRS S2, S3 UND S4]

Herausgeber: adelphi, phiyond

*Autor*innen: Daniel Weiß,
Luisa-Christin Herrmann,
Johanna Hansjürgens*

Veröffentlichung: November 2023

Update: April 2024

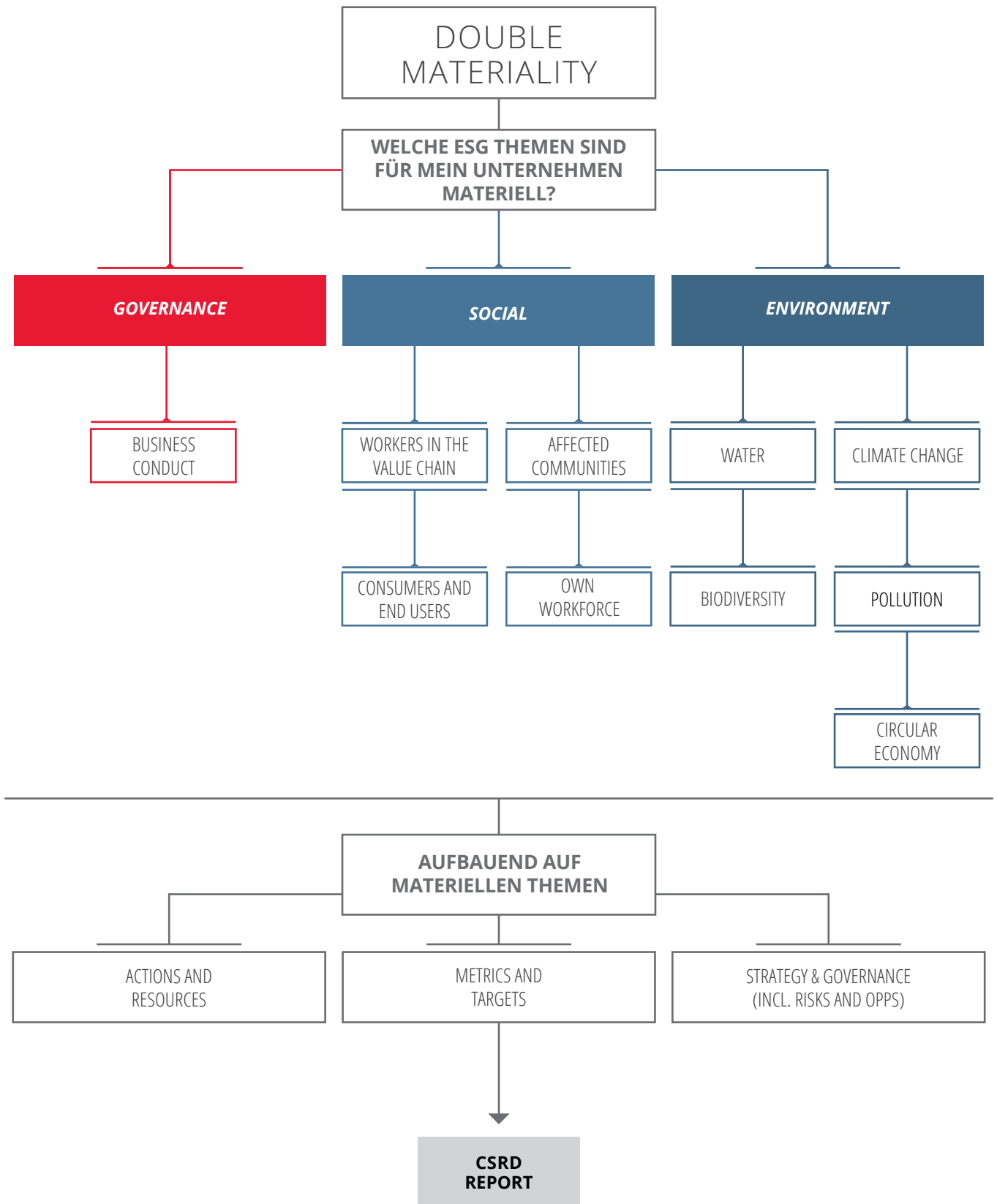


Abbildung 1: Nachempfunden der Quelle EFRAG

HINTERGRUND

Die im Januar 2023 in Kraft getretene **Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)** ist eine Richtlinie der Europäischen Union, welche die bisherige **Non-Financial Reporting Directive (NFRD)** ersetzt. Mit der CSRD soll die europaweite Nachhaltigkeitsberichterstattung erweitert, verbessert und vereinheitlicht werden. Sowohl finanzielle als auch nicht-finanzielle Themen sollen von nun an in den Offenlegungsberichten der Unternehmen integriert werden. Nachhaltigkeitsberichterstattung wird damit auf die gleiche Stufe wie die finanzielle Lageberichterstattung gehoben. Die Berichterstattung wird nach einheitlichen, **europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS)** erfolgen. Die Kernstandards der CSRD umfassen zwei themenübergreifende sowie zehn themenspezifische Standards, in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Governance). Sie wurden von der EU Kommission im Juli 2023 als delegierte Rechtsakte erlassen¹. Die sektorspezifischen Standards befinden sich aktuell noch in Abstimmung (Veröffentlichung wurde verschoben auf voraussichtlich. 2026).¹

Die ersten beiden, themenübergreifenden Kernstandards [ESRS 1 und ESRS 2] bilden die Grundlage der Berichterstattung und sollten in Verbindung mit den hier beschriebenen Standards zu sozialen Nachhaltigkeitsthemen [ESRS S2, S3, S4] gelesen und verstanden werden.

Die drei hier vorgestellten Sozialstandards der ESRS-Reihe formulieren Anforderungen, wie Unternehmen transparent über ihre wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen aus ihrer unternehmerischen Tätigkeit im Hinblick auf **„Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette“ (S2)**, **„Betroffene Gemeinschaften“ (S3)** sowie **„Verbraucher und Endnutzer“ (S4)** berichten müssen.

Im Kern geht es darum, die unternehmerische Verantwortung über das eigene Unternehmen hinaus zu denken – sowohl in die **vorgelagerte als auch nachgelagerte Wertschöpfungskette**.

¹ <https://www.drsc.de/news/verschiebung-bestimmter-esrs-drsc-briefing-paper-zur-csrd-fuer-drittstaatenunternehmen/>

Zu beachten ist, dass die drei ESRS-Standards (S2, S3, S4) den Begriff der Wertschöpfungskette weit auslegen (bspw. weiter als das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz²) und auch nachgelagerte Wertschöpfungsschritte (u. a. Aktivitäten entlang der Liefer-, Marketing- und Vertriebskanäle des Unternehmens) in die Berichterstattung einzubeziehen sind (sofern die Themen im Rahmen der Materialitätsanalyse als wesentlich eingestuft werden).

Inhaltlich lehnen sich die ESRS-Sozialstandards deutlich an **internationale und europäische Menschenrechtsinstrumente und -übereinkommen** an. Die Anforderungen orientieren sich insb. bei den Standards ESRS S2 und ESRS S3 an internationalen Rahmenwerken und Leitsätzen, u.a. den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen³ oder die OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen.⁴ Sie nehmen ebenfalls Bezug auf die EU Taxonomie⁵ – auf die „Do no significant harm“-Kriterien, sowie Anforderungen an soziale Mindestschutzkriterien „minimum social safeguards“.

Insbesondere die ESRS S2 und S3-Standards sollten in Zusammenhang mit dem **Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)** sowie der geplanten EU-Regulierung (**Corporate Sustainability Due Diligence Directive, CSDDD**)⁶ betrachtet werden.

Es ist zu erwarten, dass Lieferketten-bezogene Themen für eine ganze Reihe von Branchen von großer Relevanz sein werden. Das betrifft u.a. jene Branchen mit weit verzweigten internationalen Lieferketten, die (mineralische) Rohstoffe verarbeiten/verwenden.⁷

Im Folgenden werden die drei Sozialstandards ESRS S2, S3 und S4 vorgestellt.

² <https://www.gesetze-im-internet.de/lksg/>

³ <https://www.bmz.de/de/service/lexikon/un-leitprinzipien-fuer-wirtschaft-und-menschenrechte-60438>

⁴ OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen

⁵ https://finance.ec.europa.eu/sustainable-finance/tools-and-standards/eu-taxonomy-sustainable-activities_de

⁶ <https://www.bmuv.de/themen/nachhaltigkeit/wirtschaft/lieferketten/europaeische-lieferkettenrichtlinie-csddd>

⁷ Weitere Informationen zu branchen-bezogenen Risikoprofilen finden Sie u. a. in der Studie „Die Achtung von Menschenrechten entlang globaler Wertschöpfungsketten“, welche vom BMAS veröffentlicht wurde: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb-543-achtung-von-menschenrechten-entlang-globaler-wertschoepfungsketten.pdf?__blob=publicationFile&v=2

ZIELE & INHALTE DES STANDARDS

Die drei Standards ESRS S2 (Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette), ESRS S3 (Betroffene Gemeinschaften) und ESRS S4 (Verbraucher und Endnutzer) beziehen sich auf drei wichtige Anspruchsgruppen von Unternehmen. Die Standards ESRS S2 und S3 greifen den Umstand auf, dass viele menschenrechts- (und umweltbezogene) Risiken entlang der Wertschöpfungsketten von Unternehmen auftreten. Der Standard ESRS S4 bezieht sich auf die nachgelagerte Wertschöpfungskette und behandelt Themen wie Schutz der Privatsphäre durch u.a. Datenschutz oder Produktsicherheit.

Die drei Standards ESRS S2, S3 und S4 sind sich in Bezug auf den Aufbau und Umfang sehr ähnlich. Bei den drei Standards ist der **Berichterstattungsumfang geringer** als bei dem [Standard ESRS S1 \(eigene Belegschaft\)](#). Dieser Umstand ist (auch) darauf zurückzuführen, dass Unternehmen in der Regel bereits über ein **Datenfundament zur eigenen Belegschaft** verfügen. Zudem dürften die Einflussmöglichkeiten von Unternehmen im Kontext der sozialen Nachhaltigkeit bei der eigenen Belegschaft höher sein, als entlang der vorgelagerten und nachgelagerten Wertschöpfungskette.

Offenlegungen von ESRS S2, S3 und S4 beziehen sich jeweils auf:

- **Strategien** im Zusammenhang mit der jeweiligen Stakeholdergruppe
- **Verfahren zur Einbeziehung** der jeweiligen Stakeholdergruppe
- **Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen** auf die jeweilige Stakeholdergruppe
- **Maßnahmen** in Bezug auf wesentliche Auswirkungen und Ansätze zur **Minderung wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen** im Zusammenhang mit der jeweiligen Stakeholdergruppe
- **Ziele** im Zusammenhang mit der jeweiligen Stakeholdergruppe

Wie bereits oben erwähnt sind Unternehmen im Rahmen der CSRD aufgefordert, umfassend über Aktivitäten entlang der gesamten Wertschöpfungskette zu berichten (sofern die Themen materiell sind). Dabei sind drei Ebenen zu berücksichtigen:

- Aktivitäten, die **innerhalb des eigenen Unternehmens** stattfinden (u.a. HR-Management)
- Aktivitäten **entlang der Wertschöpfungskette** (Lieferkette, aber auch Marketing und Vertriebskanäle)
- Zudem muss das **finanzielle, geografische, geopolitische und regulatorische Umfeld**, in dem das Unternehmen tätig ist, in die Betrachtung einfließen.

ESRS S2 ARBEITSKRÄFTE IN DER WERTSCHÖPFUNGSKETTE

Der Standard **ESRS S2** adressiert **Arbeitskräfte entlang der Wertschöpfungskette**. Der Standard zielt darauf ab, dass Unternehmen und ihre Anspruchsgruppen nachvollziehen können, welche Auswirkungen das Unternehmen auf Arbeitskräfte entlang der Wertschöpfungskette haben kann. Dazu zählen **Risiken bzw. negative Auswirkungen** wie ungerechte Entlohnung ebenso wie **Chancen**, die sich bspw. aus der Förderung von Diversität ergeben können.

Der Begriff „Arbeitskräfte entlang der Wertschöpfungskette“ umfasst alle Arbeitnehmer:innen, die nicht in den Geltungsbereich der „Eigenen Belegschaft“ (siehe ESRS S1) fallen. ESRS S2 deckt alle Arbeitnehmer:innen in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette des Unternehmens ab, die von dem Unternehmen wesentlich beeinflusst werden oder werden können, einschließlich

Auswirkungen, die mit dem eigenen Betrieb und der Wertschöpfungskette des Unternehmens, auch durch seine Produkte oder Dienstleistungen, verbunden sind sowie durch seine Geschäftsbeziehungen.

Es ist zu erwarten, dass Unternehmen Informationen über die bei den Geschäftspartnern etablierten Maßnahmen zur **Achtung der Menschenrechte, zur Bekämpfung von Zwangs- und Kinderarbeit, zum Umweltschutz und über Maßnahmen gegen Korruption und Bestechung** generieren müssen. Konkret wird dies insbesondere im Rahmen einer Risikoanalyse zu ermitteln sein und im Rahmen des Lieferantenmanagements (u.a. über Verhaltenskodizes, Vertragsbestimmungen) zu managen sein.

Der Standard ESRS S2 adressiert drei Themenfelder:

- **Arbeitsbedingungen** (u. a. Arbeitszeit, angemessener Lohn, Vereinigungsfreiheit)
- **Gleichbehandlung und Chancengleichheit** (u. a. Geschlechtergerechtigkeit, gleiche Entlohnung, Inklusion)

- **Sonstige arbeitsbezogene Rechte** (u. a. Zwangsarbeit, Kinderarbeit, Zugang zu sanitären Einrichtungen)

Im Vergleich zum S1-Standard sind die Offenlegungspflichten für S2 noch unkonkret bzw. offener. Nach derzeitigem Stand sind für ESRS S2 maximal **68 Datenpunkte** zu berichten (im Vergleich ESRS S1: 199 Datenpunkte). Die Berichterstattung erfolgt dabei nicht anhand von quantitativen Indikatoren, sondern (bis auf wenige Ausnahmen) im sog. „**narrative**“-Format, d. h. **qualitative Angaben in Textform**. Offenlegungspflichten umfassen bspw. „Beschreibung relevanter menschenrechtsbezogener Selbstverpflichtungen, die für Arbeitnehmer in der Wertschöpfungskette relevant sind“ oder „Beschreibung der geplanten oder laufenden Maßnahmen zur Verhinderung, Minderung oder Behebung wesentlicher negativer Auswirkungen auf Arbeitnehmer in der Wertschöpfungskette“.

Der Standard S2 folgt der in den ESRS-Standards angelegten Gliederung, aus denen sich die Offenlegungspflichten ergeben:




Strategie	Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen	Parameter und Ziele
<p>ESRS 2 SBM-2: Interessen und Standpunkte der Interessenträger</p>  <p>ESRS 2 SBM-3: Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und deren Wechselwirkungen mit den Auswirkungen, der Strategie und dem(den) Geschäftsmodell(en)</p>	<p>ESRS S2-1: Richtlinien und Policies in Bezug von Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette</p>  <p>ESRS S2-2: Prozesse zur Einbeziehung der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette in Bezug auf die Auswirkungen</p> <p>ESRS S2-3: Prozesse zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle für die Arbeitskräfte der Wertschöpfungskette um Bedenken zu äußern</p> <p>ESRS S2-4: Ergriffene Maßnahmen gegen wesentliche Auswirkungen auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette und Ansätze zur Abschwächung wesentlicher Risiken und zum Verfolgen wesentlicher Chancen in Bezug auf Arbeitnehmer in der Wertschöpfungskette sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen</p>	<p>ESRS S2-5: Ziele in Bezug auf den Umgang mit wesentlichen negativen Auswirkungen, voranschreitenden positiven Auswirkungen sowie wesentlichen Risiken und Chancen</p> 

Abbildung 2: Nachempfunden der Quelle EFRAG

Wichtig ist in der zweiten Säule der Bezug zu internationalen Referenzwerken und Standards, u. a. den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen, den OECD Leitsätzen für multinationale Unternehmen und der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit.

Offenlegungspflichten sind bis auf wenige Ausnahmen im **„narrative“-Format**, d. h. Textform zu leisten. Ausnahmen sind Offenlegungen zu „Alle Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette, die von dem Unternehmen wesentlich betroffen sein können, sind im Offenlegungsbereich gemäß ESRS 2 enthalten“ und „Auftreten wesentlicher negativer Auswirkungen (Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette)“.

Zusammenfassung

Die Gesamtschau der Offenlegungspflichten macht deutlich, dass hinter den Anforderungen faktisch die Kernelemente eines **menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichtensystem** stehen, wie sie u. a. im LkSG gefordert werden – auch wenn die CSRD bzw. ESRS S2 keine materiellen Anforderungen an ein solches System stellt, sondern die Berichterstattung darüber. Das umfasst insbesondere die Formulierung einer Policy, die Durchführung einer Risikoanalyse, die Umsetzung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen und die Schaffung von Beschwerdekanälen.

ESRS S2 ARBEITSKRÄFTE IN DER WERTSCHÖPFUNGSKETTE

Gemäß **ESRS S3** müssen Unternehmen zukünftig die Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf das **soziale und politische Umfeld** bewerten und die **Einbindung der betroffenen Gemeinschaften** offenlegen. Dabei kann es beispielsweise darum gehen, dass ein Unternehmen Auswirkungen des Betriebes eines Produktionsstandortes auf das Umfeld ermittelt.

Anspruchsgruppen des Unternehmens müssen demnach verstehen können, welche **Risiken und Chancen** sich aus dem Betrieb an einem Standort für **lokale Gemeinschaften** und das **regionale Umfeld** ergeben können. Dabei kann es sich beispielsweise um Themen wie die Schaffung von Arbeitsplätzen, Verkehrsbelastung oder lokale Emissionen handeln. Zudem sollen Kommunikationskanäle zwischen dem Unternehmen und der betroffenen Gemeinschaft bestehen.

Der Standard ESRS S3 adressiert drei Themenfelder:

- **Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von Gemeinschaften** (u. a. Zugang zu Wohnraum, Nahrung, Wasser, Gesundheitsversorgung und Bildung)
- **Bürgerrechte und politische Rechte von Gemeinschaften** (u. a. Meinungsfreiheit, Vereinigungsfreiheit)
- **Rechte indigener Völker** (u. a. kulturelle Rechte, Recht auf Selbstbestimmung)

Unternehmen sollten sich frühzeitig mit den drei Themenfeldern befassen. Insbesondere jene, die sich bisher nicht aktiv mit den dahinter liegenden Rechtspositionen befasst haben. Beispielsweise basieren **Rechte indigener Völker auf völkerrechtlichen Bestimmungen und Normen**, u. a. ILO-Normen.

Zudem sind betroffene Gemeinschaften im Sinne der weiten **Auslegung der Wertschöpfungskette** in den ESRS-Standards oftmals in Verbindung mit **vorgelagerten Stufen** zu analysieren. Beispielsweise kann es um betroffene Gemeinschaften gehen, die beim Abbau von Rohstoffen, die in Produkten eines Unternehmens verarbeitet werden, menschenrechtlichen Risiken (bspw. Zwangs- oder Kinderarbeit) ausgesetzt sind.

Grundlage für eine solide Umsetzung der Berichtsanforderung in der zweiten Säule ist die Überprüfung bestehender bzw. die Etablierung neuer Kommunikationskanäle zu (potenziell) betroffenen Gemeinschaften. Dies erfordert in der Regel einen erheblichen zeitlichen Vorlauf; insbesondere um Zugänge für Gemeinschaften in der vorgelagerten Wertschöpfungskette zu schaffen. Unternehmen, die direkt vom LkSG adressiert werden, sollten dies im Zusammenhang mit der Etablierung bzw. Erweiterung von Beschwerdemechanismen betrachten.

Nach aktuellem Stand sind beim **ESRS S3 max. 68 Datenpunkte** zu bedienen. Bis auf wenige Ausnahmen sind diese im „**narrative**“-Format zu berichten. Das trifft

auch auf die dritte Säule zu – d. h. die Berichterstattung über Ziele ist in der Regel qualitativ. Ein Beispiel für einen „**semi-narrativen**“ **Datenpunkt** ist „Typen von Gemeinschaften, die durch ihre eigene Geschäftstätigkeit oder die Wertschöpfungskette wesentlichen Auswirkungen ausgesetzt sind“.

Zusammenfassung

Unternehmen sollten sich **frühzeitig** mit den Berichtsthemen im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften befassen. Es ist zu erwarten, dass für eine Reihe von Unternehmen die Befassung mit den konkreten **politischen Rechten von Gemeinschaften in der vorgelagerten Wertschöpfungskette** bisher nicht detailliert stattgefunden hat.

Die Berichtsinhalte sind inhaltlich sehr nahe an dem ESRS S2-Standard, diese beziehen sich allerdings auf eine andere Anspruchsgruppe. Insofern können Unternehmen die Grundstruktur von ESRS S2 übertragen.




Strategie	Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen	Parameter und Ziele
<p>ESRS 2 SBM-2: Interessen und Ansichten von Stakeholdern</p>  <p>ESRS 2 SBM-3: Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und deren Wechselwirkungen mit den Auswirkungen, der Strategie und dem(den) Geschäftsmodell(en)</p>	<p>ESRS S3-1: Strategien in Bezug auf betroffene Gemeinden</p>  <p>ESRS S3-2: Verfahren zur Einbeziehung betroffener Gemeinschaften in Bezug auf Auswirkungen</p> <p>ESRS S3-3: Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die betroffene Gemeinschaften Bedenken äußern können</p> <p>ESRS S3-4: Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen</p>	<p>ESRS S3-5: Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen</p> 

Abbildung 3: Nachempfunden der Quelle EFRAG

ESRS S4 VERBRAUCHER UND ENDNUTZER⁸

Der Standard ESRS S4 zielt darauf ab, dass Verbraucher und Endnutzer die Auswirkungen von Produkten oder Dienstleistungen eines Unternehmens erkennen. Unternehmen sollten sich daher über **originäre Auswirkungen ihrer Produkte und Dienstleistungen** hinaus mit verschiedenen (weiteren) Themen befassen. Hierbei ist unter anderem auf die Punkte **Beschwerdemanagement** und **Kommunikation** mit den Verbrauchern sowie Beseitigung potenzieller Risiken, die sich aus Produkten oder Dienstleistungen ergeben könnten, einzugehen.

Konkret adressiert der ESRS S4-Standard drei Themenfelder:

- **Informationsbezogene Auswirkungen für Verbraucher und/oder Endnutzer** (u. a. Schutz der Privatsphäre, Sicherheit persönlicher Daten, Meinungsfreiheit)
- **Persönliche Sicherheit von Verbrauchern und/oder Endnutzern** (u. a. Produktsicherheit)
- **Soziale Inklusion von Verbrauchern und/oder Endnutzern** (u. a. Diskriminierungsschutz)

Ähnlich wie bei den Standards ESRS S2 und S3 sollen Unternehmen Bezüge zu internationalen Rahmenwerken, insb. den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen und den OECD Leitsätzen für multinationale Unternehmen herstellen. Ebenso wie beim ESRS S3-Standard sind die Offenlegungspflichten für ESRS S4 unkonkreter bzw. im sogenannten „narrative“-Format, d. h. in Textform vorzulegen.

Nach aktuellem Stand sind beim Standard **ESRS S4 max. 64 Datenpunkte** zu bedienen. Bis auf wenige Ausnahmen sind diese im **„narrative“-Format** zu berichten. Das trifft auch auf die dritte Säule zu – d. h. über Ziele muss in der Regel auch qualitativ berichtet werden. Ein Beispiel für ein „semi-narrative“ Datenpunkt ist „Typ der Verbraucher und Endnutzer, die wesentlichen Auswirkungen durch den eigenen Betrieb oder die Wertschöpfungskette ausgesetzt sind“.




Strategie	Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen	Parameter und Ziele
<p>ESRS 2 SBM-2: Interessen und Standpunkte der Interessenträger </p> <p>ESRS 2 SBM-3: Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell</p>	<p>ESRS S4-1: Strategien im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern </p> <p>ESRS S4-2: Verfahren zur Einbeziehung der Verbraucher und Endnutzer in Bezug auf die Auswirkungen</p> <p>ESRS S4-3: Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die Verbraucher und Endnutzer Bedenken äußern können</p> <p>ESRS S4-4: Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf Verbraucher und Endnutzer und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze</p>	<p>ESRS S4-5: Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen </p>

Abbildung 4: Nachempfunden der Quelle EFRAG

⁸ In diesem Standard wurde nur das generische Maskulinum verwendet. Die im Steckbrief verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

ABSCHLIEßENDE EMPFEHLUNGEN

Die drei **S-Standards (ESRS S2, S3 und S4)** sind sich in Bezug auf den Aufbau und die Offenlegungspflichten sehr **ähnlich**. Daher sollten alle drei Standards – sofern die Themen wesentlich sind – ganzheitlich betrachtet werden. Die Kernanforderungen – Berichterstattung über **policies, Risikoanalysen und -Managementsysteme, Maßnahmen und Ziele** – lassen sich auf alle drei Standards übertragen. Sie unterscheiden sich in Bezug auf die adressierten Ziel- bzw. Anspruchsgruppen, aber nicht in Bezug auf die inhaltlichen Offenlegungspflichten. Unternehmen können daher einen **ganzheitlichen Ansatz zur Wertschöpfungskettenbetrachtung** aufsetzen, bei dem über definierte soziale Nachhaltigkeitsthemen hinweg Auswirkungen auf die drei oben genannten Anspruchsgruppen analysiert werden.

Zudem sollten sich Unternehmen bei den Standards **frühzeitig** um eine **solide Datenbasis** bemühen, da Daten für die vorgelagerte und nachgelagerte Wertschöpfungskette in der Regel nicht in der gleichen Detailfülle vorliegen wie bei der eigenen Belegschaft (ESRS S1).

Für alle vier ESRS-Sozialstandards gilt eine **Übergangsfrist**. So können Unternehmen mit weniger als **750 Beschäftigten** im ersten Jahr der Berichterstattung fast sämtliche Informationen aussparen. Betroffene Unternehmen können folgende Angaben weglassen: Offenlegungen über ihre eigene Belegschaft (ESRS S1) im ersten Berichtsjahr sowie Angaben zu Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette (ESRS S2), betroffenen Gemeinschaften (ESRS S3) und Verbrauchern und Endnutzern (ESRS S4) in den ersten beiden Berichtsjahren.

Allerdings ist zu bedenken, dass trotz Übergangsfrist bis 2028 aufgrund der gesellschaftlichen Forderungen sowie der für Unternehmen in der Lieferkette bestehenden Verpflichtungen mit einer **früheren indirekten Berichtspflicht** zu rechnen sein. Denn insbesondere die

Standards ESRS S2 und S3 sollten in Zusammenhang mit dem **Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)** sowie der geplanten EU-Regulierung (**Corporate Sustainability Due Diligence Directive, CSDDD**) betrachtet werden. Unternehmen, die (perspektivisch) unter das LkSG (bzw. die CSDDD) fallen, sollten sich im Rahmen der Materialitätsanalyse intensiv mit den ESRS S2 und S3-Themen befassen.

Zudem erfordert die ESRS-basierte Berichterstattung Auskünfte zur **strategischen Ausrichtung des Unternehmens** in Bezug auf den Umgang mit den drei Anspruchsgruppen, Maßnahmen zum Schutz sozialer Belange wie gerechte Löhne. Eine frühzeitige Befassung mit den Inhalten der drei Standards ESRS S2, S3 und S4 ist daher empfehlenswert.

HILFESTELLUNGEN UND WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte der Agentur für Wirtschaft & Entwicklung: <https://wirtschaft-entwicklung.de/wirtschaft-menschenrechte/>

CSR Risiko Check: <https://wirtschaft-entwicklung.de/wirtschaft-menschenrechte/csr-risiko-check/>

KMU Kompass: <https://kompass.wirtschaft-entwicklung.de/>

Praxislotse Wirtschaft & Menschenrechte: <https://bhr-navigator.un-globalcompact.org>

Informationen zum LkSG vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA): https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/lieferketten_node.html EFRAG Excel Tabelle mit erforderlichen Datenpunkten: <https://www.efrag.org/Meetings/2302241032237237/EFrag-SRB-Meeting-25-October>











CSRD Rechtsakt der europäischen Kommission: https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13765-Erste-europaische-Standards-fur-die-Nachhaltigkeitsberichterstattung_de

WEITERE PUBLIKATIONEN UND VERANSTALTUNGEN

In der Tabelle finden Sie eine Übersicht der im Jahr 2023 stattgefundenen Webinare zu den einzelnen Standards. Auf Anfrage können wir Ihnen die Aufzeichnung zum Webinar zukommen lassen.

Für einen **einfacheren Einstieg** der Unternehmen in das **Thema Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD** finden Sie alle Unterlagen sowie weitere Informationen auf unserer Homepage unter: www.csr-d-support.de

Dabei wurden die Steckbriefe zu ESRS 1, ESRS E1 und ESRS S1 in ihrer Originalfassung in Zusammenarbeit mit der dfge veröffentlicht.

STANDARD	THEMATISCHE SCHWERPUNKTE	VERÖFFENTLICHUNGS-DATUM	WEBINAR
ESRS 1	Doppelte Wesentlichkeitsanalyse	03/2023	
ESRS 2	Standard zu allgemeinen Offenlegungsanforderungen	03/2023	
ESRS E1	Standard zu Klimaschutz (Mitigation) und Anpassung an den Klimawandel (Adaption)	04/2023	
ESRS E2 & E3	Standard zu Verschmutzung, Wasser- und Meeresressourcen	10/2023	
ESRS E4	Standard zu Biologischer Vielfalt und Ökosystemen	09/2023	
ESRS E5	Standard zur Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft	07/2023	
ESRS S1	Standard zur Achtung der Menschenrechte und Arbeitsbedingungen der eigenen Belegschaft	05/2023	
ESRS S2, S3 & S4	Standards zur Achtung der Menschenrechte und Arbeitsbedingungen in der Lieferkette, Schutz der von den Geschäftstätigkeiten eines Unternehmens betroffenen Gemeinschaften, Schutz und Sicherheit der Verbraucher und Endnutzer	11/2023	
ESRS G1	Standard zur Unternehmenspolitik	12/2023	
AUSBLICK	Wrap-up & News	01/2024	

KONTAKT

adelphi consult GmbH
Alina Ulmer, Dr. Susanne Pankov



phiyond by adelphi
Nikolas Bradford, Katrin Häuser



Phone
+49 (030) 8900068-0

Email
csrd-phiyond@adelphi.de

Website
csrd-support.de

10

Disclaimer:

adelphi: Die Analysen, Ergebnissen und Empfehlungen in diesem Werk geben die Meinung der Autoren wieder. Die Inhalte dieses Werks werden von adelphi unter den Bedingungen der Lizenz Creative Commons Attribution-NoDerivatives 4.0 International bereitgestellt. Sie dürfen die lizenzierten Inhalte unter der Angabe „© adelphi, CC-BYND 4.0“ reproduzieren und teilen. Bilder, Fotos und Grafiken sind nicht von dieser Lizenz abgedeckt. In Zweifelsfällen kontaktieren Sie bitte adelphi, bevor sie Inhalte dieses Werks nutzen.

phiyond: phiyond übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der hier bereitgestellten Informationen. Alle Meinungen und Einschätzungen dieses Berichtes reflektieren lediglich eine Beurteilung von phiyond zum Zeitpunkt seiner Veröffentlichung und unterliegen jederzeit möglichen unangekündigten Änderungen. phiyond übernimmt keine Haftung für Fehler, Auslassungen oder Ungenauigkeiten in Bezug auf den hier aufgeführten Inhalt und dessen Interpretation. Alle Markenzeichen sind eingetragene Markenzeichen und Eigentum des jeweiligen Besitzers.